

## Synopse zur 7. Änderung der Satzung der ZVK der Stadt Köln

### Satzung in der Fassung der 6. Satzungsänderung

### 7. Satzungsänderung

### Erläuterungen

#### Inhaltsübersicht

...

#### Dritter Teil: Leistungen aus der Pflichtversicherung

Abschnitt I: Betriebsrenten

...

Abschnitt II: Verfahrensvorschriften

- § 45 Leistungsantrag
- § 46 Entscheidung
- § 47 Auszahlung
- § 48 Pflichten der Versicherten und Betriebsrentenberechtigten
- § 49 Abtretung von Ersatzansprüchen
- § 50 Abtretung und Verpfändung
- § 51 Versicherungsnachweise
- § 52 Ausschlussfristen

#### Inhaltsübersicht

...

#### Dritter Teil: Leistungen aus der Pflichtversicherung

Abschnitt I: Betriebsrenten

...

Abschnitt II: Verfahrensvorschriften

- § 45 Leistungsantrag
- § 46 Entscheidung **und Gerichtsstand**
- § 47 Auszahlung
- § 48 Pflichten der Versicherten und Betriebsrentenberechtigten
- § 49 Abtretung von Ersatzansprüchen
- § 50 Abtretung und Verpfändung
- § 51 Versicherungsnachweise
- § 52 Ausschlussfristen

**Zu § 1 Nr. 1 der Änderungssatzung:**

Folgeänderung zu § 1 Nr. 4 und 11.

Anlage 2

§ 4

Leitung, Vertretung und  
Geschäftsführung der Kasse

(1) ...

(2) ...

**(3) <sup>1</sup>Kassenleitung und Geschäftsführung haben ihre Aufgaben mit der Sorgfalt zu erledigen, die sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen. <sup>2</sup>Die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.**

§ 4

Leitung, Vertretung und  
Geschäftsführung der Kasse

(1) ...

(2) ...

**Zu § 1 Nr. 2 der Änderungssatzung:**

Vor dem Hintergrund der wachsenden Komplexität des rechtlichen und sonstigen geschäftspolitischen Umfelds und des stetig steigenden Volumens bei der Kapitalanlage gewinnt die Frage der Haftung immer mehr an Bedeutung. Dabei beschränkt sie sich nicht nur auf die geschäftsführenden Organe, sondern erstreckt sich gleichermaßen auf den Kassenausschuss als Kontrollinstanz. Mit den Ergänzungen in den §§ 4 und 5 soll die persönliche Haftung der geschäftsführenden Organe und der Mitglieder des Kassenausschusses entsprechend den gesetzlichen Möglichkeiten beschränkt werden.

Im Beamtenrecht ist die Verantwortlichkeit der handelnden Beamten auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt [zum Beispiel § 84 Absatz 1 Satz 1 des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtengesetz – LBG)]. Im Staatshaftungsrecht ist ein Rückgriff ebenfalls nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit zulässig, wobei sich der Anwendungsbereich nicht nur auf Beamte, sondern auch auf Angestellte erstreckt (Artikel 34 Satz 2 Grundgesetz in Verbindung mit § 839 Bürgerliches Gesetzbuch - BGB). Auch im Zivilrecht ist gemäß §§ 276 Absatz 3; 277 BGB eine Haftungsbeschränkung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

§ 5

Kassenausschuss

(1) ...

(2) ...

(3) ...

(4) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Kassenausschusses sind ehrenamtlich tätig.

<sup>2</sup>Die Bestimmungen der §§ 30 bis 33 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen finden entsprechende Anwendung.

<sup>3</sup>Über Ausschließungsgründe entscheidet der Kassenausschuss.

(5) ...

§ 5

Kassenausschuss

(1) ...

(2) ...

(3) ...

(4) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Kassenausschusses sind ehrenamtlich tätig.

<sup>2</sup>**§ 4 Absatz 3 gilt entsprechend.**

<sup>3</sup>Die Bestimmungen der §§ 30 bis 33 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen finden entsprechende Anwendung.

<sup>4</sup>Über Ausschließungsgründe entscheidet der Kassenausschuss.

(5) ...

zulässig.

Da in der Zusatzversorgung häufig die geschäftsführenden Organe mit Beamten besetzt sind, deren Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt ist, dient die Neuregelung in § 4 lediglich der Klarstellung für diesen verbeamteten Personenkreis und erweitert sie aus Gründen der Gleichbehandlung auf die geschäftsführenden Organe im Angestelltenverhältnis, sowie durch den Verweis in § 5 Absatz 4 Satz 2 auf die Mitglieder des Kassenausschusses. Die Formulierung in § 4 Absatz 3 entspricht der Regelung in § 277 BGB, der auf der Rechtsfolgenseite eine Haftungsbefreiung für grobe Fahrlässigkeit – und folglich auch für Vorsatz – nicht zulässt.

**Zu § 1 Nr. 3 der Änderungssatzung:**

Vgl. Begründung zu § 1 Nr. 2.

**Anlage 2**

(6) ...

(7) ...

(8) ...

**§ 13**

**Erwerb, Inhalt und Pflichten der Mitgliedschaft**

(1) ...

(2) ...

(3) <sup>1</sup>Das Mitglied ist verpflichtet, der Kasse unentgeltlich über alle Umstände und Verhältnisse Auskunft zu erteilen, die für den Vollzug der Vorschriften dieser Satzung von Bedeutung sind. <sup>2</sup>Es ist insbesondere verpflichtet,

a) ...,

b) ...,

c) ...,

d) ...,

e) bei Meldungen im elektronischen Datenaustausch die von der Kasse erlassenen Meldevorschriften anzuwenden bzw. im Schriftverkehr mit der Kasse die von ihr herausgegebenen Formblätter zu benutzen.

f) ...

(6) ...

(7) ...

(8) ...

**§ 13**

**Erwerb, Inhalt und Pflichten der Mitgliedschaft**

(1) ...

(2) ...

(3) <sup>1</sup>Das Mitglied ist verpflichtet, der Kasse unentgeltlich über alle Umstände und Verhältnisse Auskunft zu erteilen, die für den Vollzug der Vorschriften dieser Satzung von Bedeutung sind. <sup>2</sup>Es ist insbesondere verpflichtet,

a) ...,

b) ...,

c) ...,

d) ...,

e) bei Meldungen im elektronischen Datenaustausch die von der Kasse erlassenen Meldevorschriften anzuwenden bzw. im Schriftverkehr mit der Kasse die von ihr herausgegebenen Formblätter zu benutzen,

f) ...

**Zu § 1 Nr. 4 der Änderungssatzung:**

Redaktionelle Berichtigung.

**Anlage 2**

- (4) ...
- (5) ...
- (6) ...

**§ 15**

**Ausgleichsbetrag**

- (1) ...

(2) <sup>1</sup>Der Barwert ist nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zu ermitteln. <sup>2</sup>Dabei ist als Rechnungszins eine Verzinsung von 2,75 v. H., höchstens jedoch der in der Deckungsrückstellungsverordnung festgelegte Zinssatz zugrunde zu legen. <sup>3</sup>Die Kosten für die versicherungsmathematischen Berechnungen des Ausgleichsbetrages werden dem ausscheidenden Mitglied in Rechnung gestellt. <sup>4</sup>Geschäftsgrundlage für die Berechnung des Barwerts sind die zu diesem Zeitpunkt geltenden §§ 69 bis 74; der Barwert steht daher unter dem Vorbehalt einer Neuberechnung infolge einer geänderten Bewertung der zu berücksichtigenden Ansprüche und Anwartschaften durch höchstrichterliche Rechtsprechung und hierauf beruhender tarifvertraglicher Änderungen. <sup>5</sup>Ist das Mitglied durch eine Ausgliederung ganz oder

- (4) ...
- (5) ...
- (6) ...

***(7) Für Klagen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ist ausschließlich das Gericht am Sitz der Kasse zuständig.***

**§ 15**

**Ausgleichsbetrag**

- (1) ...

(2) <sup>1</sup>Der Barwert ist nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zu ermitteln. <sup>2</sup>Dabei ist als Rechnungszins eine Verzinsung von 2,75 v. H., höchstens jedoch der in der Deckungsrückstellungsverordnung festgelegte Zinssatz zugrunde zu legen. <sup>3</sup>Die Kosten für die versicherungsmathematischen Berechnungen des Ausgleichsbetrages werden dem ausscheidenden Mitglied in Rechnung gestellt. <sup>4</sup>Geschäftsgrundlage für die Berechnung des Barwerts sind die zu diesem Zeitpunkt geltenden §§ 69 bis 74; der Barwert steht daher unter dem Vorbehalt einer Neuberechnung infolge einer geänderten Bewertung der zu berücksichtigenden Ansprüche und Anwartschaften durch höchstrichterliche Rechtsprechung und hierauf beruhender tarifvertraglicher Änderungen. <sup>5</sup>Ist

Mit der Ergänzung wird der ausschließliche Gerichtstand für Mitgliedschaftsangelegenheiten entsprechend § 29 Absatz 2 Zivilprozessordnung (ZPO) auf den Sitz der Kasse festgelegt.

## Anlage 2

teilweise aus einem anderen Mitglied hervorgegangen, sind ihm auch Ansprüche und Anwartschaften aufgrund früherer Pflichtversicherungen über das ausgliedernde Mitglied zuzurechnen. <sup>6</sup>Kann nicht festgestellt werden, welche der bei dem ausgliedernden Mitglied entstandenen Ansprüche und Anwartschaften dem ausgegliederten Bereich zuzuordnen sind, werden diese dem durch Ausgliederung entstandenen Mitglied in dem Verhältnis zugerechnet, das dem Verhältnis der Zahl der ausgegliederten Beschäftigten zur Gesamtzahl der Beschäftigten entspricht, die am Tag vor der Ausgliederung über das ausgliedernde Mitglied pflichtversichert waren. <sup>7</sup>Für die Höhe der Ansprüche und Anwartschaften nach Satz 6 kann die Kasse Durchschnittsbeträge errechnen. <sup>8</sup>Der Barwert der Verpflichtung nach Satz 6 vermindert sich um jeweils ein Zwanzigstel für je zwölf der in der Zeit zwischen dem Beginn und dem Ende der Mitgliedschaft im Abrechnungsverband I zurückgelegten vollen Monate.

(3) ...

das Mitglied durch eine Ausgliederung ganz oder teilweise aus einem anderen Mitglied hervorgegangen, sind ihm auch Ansprüche und Anwartschaften aufgrund früherer Pflichtversicherungen über das ausgliedernde Mitglied zuzurechnen. <sup>6</sup>Kann nicht festgestellt werden, welche der bei dem ausgliedernden Mitglied entstandenen Ansprüche und Anwartschaften dem ausgegliederten Bereich zuzuordnen sind, werden diese dem durch Ausgliederung entstandenen Mitglied in dem Verhältnis zugerechnet, das dem Verhältnis der Zahl der ausgegliederten Beschäftigten zur Gesamtzahl der Beschäftigten entspricht, die am Tag vor der Ausgliederung über das ausgliedernde Mitglied pflichtversichert waren. <sup>7</sup>Für die Höhe der Ansprüche und Anwartschaften nach Satz 6 kann die Kasse Durchschnittsbeträge errechnen. <sup>8</sup>Der Barwert der Verpflichtung nach Satz 6 vermindert sich um jeweils ein Zwanzigstel für je zwölf der in der Zeit zwischen dem Beginn und dem Ende der Mitgliedschaft im Abrechnungsverband I zurückgelegten vollen Monate.

**<sup>9</sup>Die Sätze 5 bis 8 gelten entsprechend, wenn ein Mitglied Pflichtversicherte von einem anderen Mitglied des Abrechnungsverbandes I im Wege der Ausgliederung übernommen hat.**

(3) ...

### **Zu § 1 Nr. 5 der Änderungssatzung:**

Mit der Ergänzung wird sprachlich klargestellt, dass hier nicht nur die Fälle erfasst werden, bei denen das Mitglied aus einer Ausgliederung hervorgegangen ist, sondern auch die Fälle bei denen ein vorhandenes Mitglied im Wege einer Fusion zusätzliche Pflichtversicherte aufnimmt. Dies war zwar bereits bislang schon so in der Satzung durch die Worte „*teilweise aus dem anderen Mitglied hervorgegangen ist*“ geregelt, soll mit dieser zusätzlichen Ergänzung verdeutlicht werden.

## Anlage 2

(3a) ...

(4) ...

### § 19

#### Ausnahmen von der Versicherungspflicht

(1) Versicherungsfrei sind Beschäftigte, die

a) ...,

b) ...,

c) ...,

d) ...,

e) ...,

f) ...,

g) ...,

h) ...,

i) ...,

j) aufgrund einer Mitgliedschaft bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung von der Versicherungspflicht auf ihren Antrag befreit worden sind,

(3a) ...

(4) ...

### § 19

#### Ausnahmen von der Versicherungspflicht

(1) Versicherungsfrei sind Beschäftigte, die

a) ...,

b) ...,

c) ...,

d) ...,

e) ...,

f) ...,

g) ...,

h) ...,

i) ...,

j) aufgrund einer Mitgliedschaft bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung von der Versicherungspflicht auf ihren Antrag **nach § 17 Abs. 3 Buchst. e der Satzung in der am 31. Dezember 2001 maßgeblichen Fassung befreit wurden,**

#### Zu § 1 Nr. 6 der Änderungssatzung:

Mit dieser redaktionellen Klarstellung wird verdeutlicht, dass nur die Beschäftigten nicht versicherungspflichtig sind, die nach der alten Regelung des § 17 Absatz 3 Buchstabe e der Satzung in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden

## Anlage 2

- k) ...
- l) ...
- m) ...
- n) ...
- (2) ...

### § 20

#### Ende der Versicherungspflicht

(1) Die Versicherungspflicht endet mit der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses oder in dem Zeitpunkt, in dem ihre Voraussetzungen entfallen.

(2) <sup>1</sup>Die Abmeldung von der Pflichtversicherung (§ 13 Abs. 3 Satz 2 Buchst. a) kann unterbleiben, wenn das Arbeitsverhältnis unter den in § 66 Abs. 3 Satz 2 genannten Voraussetzungen beendet worden ist. <sup>2</sup>Die Abmeldung ist auf den Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses nachzuholen, falls die/der Pflichtversicherte von ihrem/seinem Anspruch auf Wieder-

- k) ...
- l) ...
- m) ...
- n) ...
- (2) ...

### § 20

#### Ende der Versicherungspflicht

(1) Die Versicherungspflicht endet mit der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses oder in dem Zeitpunkt, in dem ihre Voraussetzungen entfallen.

(2) <sup>1</sup>Die Abmeldung von der Pflichtversicherung (§ 13 Abs. 3 Satz 2 Buchst. a) kann unterbleiben, wenn das Arbeitsverhältnis unter den in § 66 Abs. 3 Satz 2 genannten Voraussetzungen beendet worden ist. <sup>2</sup>Die Abmeldung ist auf den Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses nachzuholen, falls die/der Pflichtversicherte von ihrem/seinem Anspruch auf Wieder-

Fassung wegen einer berufsständischen Versorgung auch in der Zusatzversorgung auf ihren Antrag hin befreit worden sind. Dies sind nur die Beschäftigten, die bis zum 31. Dezember 1984 aufgrund einer berufsständischen Versorgung nicht pflichtversichert waren und bis zum 30. Juni 1985 den Wegfall der Versicherungspflicht bei der Kasse beantragt hatten (§ 81 Absatz 6 der Satzung der ZVK der Stadt Köln in der bis zum 31.12.2001 gültigen Fassung).



## Anlage 2

einstellung keinen Gebrauch macht.

### § 36

#### Betriebsrente für Hinterbliebene

(1) <sup>1</sup>Stirbt eine/ein Versicherte/r, die/der die Wartezeit (§ 32) erfüllt hat, oder eine/ein Betriebsrentenberechtigte/r, hat die hinterbliebene Ehegattin/der hinterbliebene Ehegatte Anspruch auf eine kleine oder große Betriebsrente für Witwen/Witwer, wenn und solange ein Anspruch auf Witwen-/Witwerrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung besteht oder bestehen würde, sofern kein Rentensplitting unter Ehegatten durchgeführt worden wäre. <sup>2</sup>Art (kleine/große Betriebsrenten für Witwen/Witwer), Höhe (der nach Ablauf des Sterbevierteljahres maßgebende Rentenartfaktor nach § 67 Nrn. 5 und 6 und § 255 Abs. 1 SGB VI) und Dauer des Anspruchs richten sich – soweit nachstehend keine abweichenden Regelungen getroffen sind – nach den entsprechenden Bestimmungen der gesetzlichen Rentenversicherung. <sup>3</sup>Bemessungsgrundlage der Betriebsrenten für Hinterbliebene ist jeweils die

einstellung keinen Gebrauch macht.

***(3) Die Höhe der Anwartschaft beschränkt sich – abgesehen von Anwartschaften aus Überschüssen nach Maßgabe des § 66 und aus nachträglich eingehenden Altersvorsorgezulagen – auf die bis zum Ende der Beschäftigung erworbenen Versorgungspunkte.***

### § 36

#### Betriebsrente für Hinterbliebene

(1) <sup>1</sup>Stirbt eine/ein Versicherte/r, die/der die Wartezeit (§ 32) erfüllt hat, oder eine/ein Betriebsrentenberechtigte/r, hat die hinterbliebene Ehegattin/der hinterbliebene Ehegatte Anspruch auf eine kleine oder große Betriebsrente für Witwen/Witwer, wenn und solange ein Anspruch auf Witwen-/Witwerrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung besteht oder bestehen würde, sofern kein Rentensplitting unter Ehegatten durchgeführt worden wäre. <sup>2</sup>Art (kleine/große Betriebsrenten für Witwen/Witwer), Höhe (der nach Ablauf des Sterbevierteljahres maßgebende Rentenartfaktor nach § 67 Nrn. 5 und 6 und § 255 Abs. 1 SGB VI) und Dauer des Anspruchs richten sich – soweit nachstehend keine abweichenden Regelungen getroffen sind - nach den entsprechenden Bestimmungen der gesetzlichen Rentenversicherung. <sup>3</sup>Bemessungsgrundlage der Betriebsrenten für Hinterbliebene ist jeweils die

#### **Zu § 1 Nr. 7 der Änderungssatzung:**

Mit dieser Regelung wird klargestellt, dass die Kasse nur Leistungen nach den Regelungen der so genannten versicherungsvertraglichen Lösung des § 2 Absatz 3 Satz 2 Betriebsrentengesetz (BetrAVG) zahlt und das so genannte m/n-tel Verfahren zur Berechnung der Höhe der gesetzlich unverfallbaren Anwartschaft nicht anzuwenden ist, weil das Punktemodell auf die so genannte versicherungsvertragliche Lösung ausgerichtet ist.

## Anlage 2

Betriebsrente, die die/der Verstorbene bezogen hat oder hätte beanspruchen können, wenn sie/er im Zeitpunkt ihres/seines Todes wegen voller Erwerbsminderung ausgeschieden wäre. <sup>4</sup>Die Kinder der/des Verstorbenen haben entsprechend den Sätzen 1 bis 3 Anspruch auf Betriebsrente für Voll- oder Halbwaisen; Kinder sind die leiblichen und angenommenen Kinder sowie die Pflegekinder im Sinne des § 32 Abs. 1 Nr. 2 EStG. <sup>5</sup>Als Kinder im Sinne des Satzes 4 gelten nur die Kinder, die nach § 32 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 EStG berücksichtigungsfähig sind. <sup>6</sup>Der Anspruch ist durch Bescheid des Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuweisen.

(2) ...

(3) ...

### § 41

#### Abfindungen

(1) <sup>1</sup>Betriebsrenten aus einer Pflichtversicherung, die den Monatsbetrag nach § 3 Abs. 2 BetrAVG nicht überschreiten, werden abgefunden, Waisenrenten und Erwerbsminderungsrenten jedoch nur auf Antrag. <sup>2</sup>Überschreitet die Betriebsrente diesen Mo-

Betriebsrente, die die/der Verstorbene bezogen hat oder hätte beanspruchen können, wenn sie/er im Zeitpunkt ihres/seines Todes wegen voller Erwerbsminderung ausgeschieden wäre. <sup>4</sup>Die Kinder der/des Verstorbenen haben entsprechend den Sätzen 1 bis 3 Anspruch auf Betriebsrente für Voll- oder Halbwaisen; Kinder sind die leiblichen und angenommenen Kinder sowie die Pflegekinder im Sinne des § 32 Abs. 1 Nr. 2 EStG. <sup>5</sup>Als Kinder im Sinne des Satzes 4 gelten nur die Kinder, die nach **§ 32 Abs. 3, Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 5** EStG berücksichtigungsfähig sind. <sup>6</sup>Der Anspruch ist durch Bescheid des Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuweisen.

(2) ...

(3) ...

### § 41

#### Abfindungen

(1) <sup>1</sup>Betriebsrenten aus einer Pflichtversicherung, die den Monatsbetrag nach § 3 Abs. 2 BetrAVG nicht überschreiten, werden abgefunden, Waisenrenten und Erwerbsminderungsrenten jedoch nur auf Antrag. <sup>2</sup>Überschreitet die Betriebsrente diesen Mo-

#### Zu § 1 Nr. 8 der Änderungssatzung:

Mit dieser Änderung wird von der durch das Bundesfinanzministerium eröffneten Option Gebrauch gemacht, die Höchstaltersgrenze für Waisenrenten um die Dauer des Wehr- oder Ersatzdienstes zu erhöhen. Die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände ist damit einverstanden, dass die Kassen diese Erhöhung auch ohne eine tarifvertragliche Grundlage in ihre Satzung aufnehmen können.

## Anlage 2

natsbetrag, so kann sie auf Antrag abgefunden werden, wenn die Überweisungskosten unverhältnismäßig hoch sind. <sup>3</sup>Leistungen, die nach Entstehen des Anspruchs auf Betriebsrente gezahlt werden, werden auf den Abfindungsbetrag angerechnet.

(2) ...

(3) ...

a) ...

b) ...

c) ...

(4) ...

(5) ...

(6) ...

### § 42

Rückzahlung und Beitragserstattung

natsbetrag, so kann sie auf Antrag abgefunden werden, wenn die Überweisungskosten unverhältnismäßig hoch sind. <sup>3</sup>Leistungen, die nach Entstehen des Anspruchs auf Betriebsrente gezahlt werden, werden auf den Abfindungsbetrag angerechnet.

***<sup>4</sup>Wird der Rentenantrag nach Ablauf der Ausschlussfrist des § 52 Abs. 1 Satz 1 gestellt, tritt an die Stelle des Zeitpunkts des Entstehens des Anspruchs der nach dieser Regelung maßgebende Beginn des Zweijahreszeitraums, für den bei einer laufenden Leistung die Betriebsrente nachzuzahlen wäre.***

(2) ...

(3) ...

a) ...

b) ...

c) ...

(4) ...

(5) ...

(6) ...

### § 42

Rückzahlung und Beitragserstattung

### Zu § 1 Nr. 9 der Änderungssatzung:

Mit der Ergänzung wird die Berechnung des Abfindungsbetrages für die Fälle festgelegt, bei denen der Rentenantrag erst nach Ablauf der zweijährigen Ausschlussfrist gestellt wird. Der Abfindungsbetrag ist dann bezogen auf den Zeitpunkt zu berechnen, zu dem die laufende Rente unter Berücksichtigung der Ausschlussfrist nachzuzahlen wäre.

**Anlage 2**

- (1) ...
- (2) ...
- (3) ...
- (4) ...
- a) ...
- b) ...
- c) ...
- d) die für die Zeit nach dem 31. Dezember 1998 entrichtete Eigenbeteiligung der Beschäftigten an der Umlage (§ 61).

- (1) ...
- (2) ...
- (3) ...
- (4) ...
- a) ...
- b) ...
- c) ...
- d) die für die Zeit nach dem 31. Dezember 1998 **entsprechend dem Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer kommunaler Verwaltungen und Betriebe (VerTV-G) in der Fassung vom 31. Dezember 2000 oder dem Tarifvertrag über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes - Altersvorsorge-TV-Kommunal - (ATV-K) entrichteten Eigenbeteiligungen der Beschäftigten an der Umlage.**

**Zu § 1 Nr. 10 der Änderungssatzung:**

Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass eine Beitragserstattung nur dann in Betracht kommt, wenn die Eigenbeteiligung an der Umlage im Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer kommunaler Verwaltungen und Betriebe (VerTV-G) oder im Tarifvertrag über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes – Altersvorsorge-TV-Kommunal (ATV-K) verankert war. Dies gilt insbesondere für die hälftige Eigenbeteiligung an den Umlageanteilen, die einen Umlagesatz von 5,2 % übersteigen (§ 7 Absatz 1 VerTV-G). Soweit diese Eigenbeteiligung für die Zeit ab dem 1. Januar 2002 fortgeführt wurde, sind diese Zahlungen ebenfalls bei der Beitragserstattung zu berücksichtigen, da es sich insoweit um eine Eigenbeteiligung nach dem ATV-K handelt (§ 39 Absatz 4 ATV-K in Verbindung mit Ziffer 4.1. Absatz 2 des Altersvorsorgeplans 2001).

Anlage 2

§ 46

Entscheidung und Gerichtsstand

- (1) ...
- (2) ...
- (3) ...

§ 46

Entscheidung und Gerichtsstand

- (1) ...
- (2) ...
- (3) ...

***(4) <sup>1</sup>Ansprüche aus der Pflichtversicherung können gegen die Kasse bei dem für deren Sitz zuständigen Gericht geltend gemacht werden. <sup>2</sup>Gerichtsstand ist der Sitz der Kasse in Köln.***

***(5) Falls die/der Versicherte oder Betriebsrentenberechtigte nach Beginn der Pflichtversicherung ihren/seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist für Klagen aus dem Versicherungsvertrag ausschließlich das Gericht am Sitz der Kasse zuständig.***

**Zu § 1 Nr. 11 der Änderungssatzung:**

Die Regelung dient der Klarstellung des Gerichtsstandes.

§ 48

Pflichten der Versicherten und Betriebsrentenberechtigten

(1) <sup>1</sup>Versicherte und Betriebsrentenberechtigte sind verpflichtet, der Kasse eine Verlegung ihres Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts sowie jede Änderung von Verhältnissen, die ihren Anspruch dem Grunde oder der Höhe

§ 48

Pflichten der Versicherten und Betriebsrentenberechtigten

(1) <sup>1</sup>Versicherte und Betriebsrentenberechtigte sind verpflichtet, der Kasse eine Verlegung ihres Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts sowie jede Änderung von Verhältnissen, die ihren Anspruch dem Grunde oder der Höhe

## Anlage 2

nach berühren können, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.<sup>2</sup> Insbesondere sind mitzuteilen

1. von allen Betriebsrentenberechtigten

a) ...,

b) ...,

c) ...,

d) ...

sowie

2. bei Betriebsrenten aus eigener Versicherung

...

3. bei Betriebsrenten für Witwen/Witwer

nach berühren können, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.<sup>2</sup> Insbesondere sind mitzuteilen

1. von allen Betriebsrentenberechtigten

a) ...,

b) ...,

c) ...,

d) ...

**e) die Änderung der Rentenart in der gesetzlichen Rentenversicherung**

sowie

2. bei Betriebsrenten aus eigener Versicherung

...

3. bei Betriebsrenten für Witwen/Witwer

**Zu § 1 Nr. 12 der Änderungssatzung:**

Die Hinweispflichten der Bezugsberechtigten müssen insoweit erweitert werden, als künftig auch eine Anzeigepflicht des Wechsels der Rentenart in der gesetzlichen Rentenversicherung erforderlich ist. Die Kasse benötigt diese Angaben, um ihrerseits ihren gesetzlichen Mitteilungspflichten nach §§ 22 Nr. 5 Satz 7 und 22a Einkommensteuergesetz (EStG) nachzukommen. Für den Ausweis der Versorgungsleistungen in diesen steuerrechtlichen Mitteilungen ist eine Abgrenzung der Leibrenten von den abgekürzten Leibrenten erforderlich. Diese Abgrenzung kann nur in Kenntnis der aktuellen Rentenart vorgenommen werden.

## Anlage 2

- a) ...
- b) ...
- 4. bei Betriebsrenten für Waisen
  - ...
  - (2) ...
  - a) ...
  - b) ...
  - (3) ...
  - (4) ...
  - (5) ...

### § 51

#### Versicherungsnachweise

- (1) ...
- (2) ...
- (3) ...

- a) ...
- b) ...
- 4. bei Betriebsrenten für Waisen
  - ...
  - (2) ...
  - a) ...
  - b) ...
  - (3) ...
  - (4) ...
  - (5) ...

### § 51

#### Versicherungsnachweise

- (1) ...
- (2) ...
- (3) ...

***(4) Nach Ablauf der Ausschlussfrist können keine Ansprüche mehr geltend gemacht werden.***

#### **Zu § 1 Nr. 13 der Änderungssatzung:**

Mit der Regelung wird im Sinne der Transparenz klargestellt, dass nach Ablauf der Ausschlussfrist geltend gemachte Einwendungen nicht mehr zu berücksichtigen sind. Diese Einwendungen können insbesondere auch nicht mehr bei Eintritt des

Anlage 2

§ 68

Überschussverteilung

(1) ...

(2) Die Zuteilung der Überschüsse richtet sich nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Freiwillige Versicherung.

(3) ...

§ 69

Am 31. Dezember 2001 Versorgungsrentenberechtigte

(1) ...

(2) ...

(3) ...

a) ...

b) ...

§ 68

Überschussverteilung

(1) ...

(2) Die **Überschussbeteiligung** richtet sich nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Freiwillige Versicherung.

(3) ...

§ 69

Am 31. Dezember 2001 Versorgungsrentenberechtigte

(1) ...

(2) ...

(3) ...

a) ...

b) ...

Versicherungsfalls geltend gemacht werden. Das Beanstandungsrecht und die sich hieraus gegebenenfalls ergebenden negativen Rechtsfolgen im Hinblick auf die Geltendmachung und Durchsetzung künftiger Ansprüche sind nach Ablauf der Frist endgültig verwirkt.

**Zu § 1 Nr. 14 der Änderungssatzung:**

Mit der Änderung wird die neue Begrifflichkeit des § 153 Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) berücksichtigt.



## Anlage 2

c) ...

(4) <sup>1</sup>Ist der Versicherungsfall der teilweisen oder vollen Erwerbsminderung und der Rentenbeginn im Jahr 2001 eingetreten, gelten insoweit die bisher maßgebenden Satzungsregelungen - einschließlich der Regelungen der 33. Satzung zur Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln vom 03.05.2002 – für das Jahr 2001 fort.

<sup>2</sup>Neuberechnungen werden nur unter den Voraussetzungen des § 38 durchgeführt; zusätzliche Versorgungspunkte nach Absatz 3 Buchstabe a Satz 2 sind dabei zu berücksichtigen.

(5) ...

### § 72

#### Grundsätze

(1) ...

(2) ...

(3) <sup>1</sup>Beanstandungen gegen die mitgeteilte Startgutschrift sind innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Zugang des Nachweises der Kasse schriftlich unmittelbar gegenüber der Kasse zu erheben. <sup>2</sup>Auf die Ausschlussfrist wird in dem Nachweis hingewiesen.

c) ...

(4) <sup>1</sup>Ist der Versicherungsfall der teilweisen oder vollen Erwerbsminderung und der Rentenbeginn im Jahr 2001 eingetreten, gelten insoweit die bisher maßgebenden Satzungsregelungen - einschließlich der Regelungen der 33. Satzung zur Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln vom 03.05.2002 – für das Jahr 2001 fort.

<sup>2</sup>**Ab dem 1. Januar 2002 gelten auch in diesen Fällen die Regelungen der Absätze 1 bis 3 und des Absatzes 5.**

<sup>3</sup>Neuberechnungen werden *insoweit* nur unter den Voraussetzungen des § 38 durchgeführt; zusätzliche Versorgungspunkte nach Absatz 3 Buchstabe a Satz 2 sind dabei zu berücksichtigen.

(5) ...

### § 72

#### Grundsätze

(1) ...

(2) ...

(3) <sup>1</sup>Beanstandungen gegen die mitgeteilte Startgutschrift sind innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Zugang des Nachweises der Kasse schriftlich unmittelbar gegenüber der Kasse zu erheben. <sup>2</sup>Auf die Ausschlussfrist wird in dem Nachweis hingewiesen.

#### Zu § 1 Nr. 15 der Änderungssatzung:

Mit dieser Änderung wird klargestellt, dass auch in den Fällen einer Erwerbsminderung mit Beginn im Jahr 2001 für die Zeit ab dem 1. Januar 2002 ebenfalls die allgemeinen Regelungen des § 69 gelten. Dies ging aus der bisherigen Formulierung in der Satzung – anders als aus § 32 Absatz 2 in Verbindung mit § 30 ATV-K – nicht eindeutig hervor.

Anlage 2

<p style="text-align: center;"><b>§ 73</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Höhe der Anwartschaften für am 31. Dezember 2001 schon und am 1. Januar 2002 noch Pflichtversicherte</b></p> <p>(1) ...</p> <p>(2) ...</p> <p>(3) Für Beschäftigte im Tarifgebiet West bzw. für Beschäftigte, die Pflichtversicherungszeiten in der Zusatzversorgung vor dem 1. Januar 1997 haben, und die vor dem 14. November 2001 Altersteilzeit oder einen Vorruhestand vereinbart haben, gilt Abs. 2 mit folgenden Maßgaben:</p> <p>a) ...</p> <p>b) <sup>1</sup>Der anzurechnende Bezug nach Absatz 4 wird in den Fällen, in denen die Mindestgesamtversorgung nach dem bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Zusatzversicherungsrecht maßgeblich gewesen wäre, um die Abschläge vermindert, die sich zu dem Zeitpunkt, auf den die Startgutschrift hochgerechnet wird, voraussichtlich ergeben werden; diese Abschläge sind der Zusatzversorgungseinrichtung vom Beschäftigten in geeigneter Weise nachzuweisen. <sup>2</sup>Die Startgutschrift ist in den Fällen des Satzes 1 um den Betrag, der sich im Zeitpunkt der Hochrechnung nach Satz 1 voraussichtlich ergebenden Abschlä-</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 73</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Höhe der Anwartschaften für am 31. Dezember 2001 schon und am 1. Januar 2002 noch Pflichtversicherte</b></p> <p>(1) ...</p> <p>(2) ...</p> <p>(3) Für Beschäftigte im Tarifgebiet West bzw. für Beschäftigte, die Pflichtversicherungszeiten in der Zusatzversorgung vor dem 1. Januar 1997 haben, und die vor dem 14. November 2001 Altersteilzeit oder einen Vorruhestand vereinbart haben, gilt Abs. 2 mit folgenden Maßgaben:</p> <p>a) ...</p> <p>b) <sup>1</sup>Der anzurechnende Bezug nach Absatz 4 wird in den Fällen, in denen die Mindestgesamtversorgung nach dem bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Zusatzversicherungsrecht maßgeblich gewesen wäre, um die Abschläge vermindert, die sich zu dem Zeitpunkt, auf den die Startgutschrift hochgerechnet wird, voraussichtlich ergeben werden; diese Abschläge sind der Zusatzversorgungseinrichtung vom Beschäftigten in geeigneter Weise nachzuweisen. <sup>2</sup>Die Startgutschrift ist in den Fällen des Satzes 1 um den Betrag, der sich im Zeitpunkt der Hochrechnung nach Satz 1 voraussichtlich ergebenden Abschlä-</p>	<p><b><sup>3</sup>Nach Ablauf der Ausschlussfrist können keine Ansprüche mehr geltend gemacht werden.</b></p> <p><b>Zu § 1 Nr. 16 der Änderungssatzung:</b></p> <p>Vgl. Begründung zu § 1 Nr. 13.</p>
---	---	---

## Anlage 2

ge gemäß § 33 Abs. 4 zu erhöhen.

ge gemäß § 33 Abs. 3 zu erhöhen.

### **Zu § 1 Nr. 17 der Änderungssatzung:**

Bereinigung eines Redaktionsversehens im Rahmen der 5. Satzungsänderung. Seinerzeit wurde § 33 Absatz 4 zu Absatz 3. Es wurde aber übersehen, den Verweis in § 73 Absatz 3 Buchstabe b Satz 2 entsprechend anzupassen.

### **Zu § 2 (In-Kraft-Treten der Satzungsänderungen):**

Die Änderungen treten grundsätzlich am 1. Januar 2009 in Kraft.

Zu a.

Die Änderungen in § 1 Nr. 6, 7, 9 10 und 15 treten bereits zum Zeitpunkt der Systemumstellung mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft, da es sich insoweit lediglich um redaktionelle Klarstellungen handelt.

Zu b.

Die redaktionelle Berichtigung in § 1 Nr. 4a tritt mit Wirkung vom 20. Dezember 2003 in Kraft, da zu diesem Zeitpunkt in § 13 Absatz 3 der ZVK-Satzung die Anfügung von Buchstabe f erfolgte.

Zu c.

Die redaktionelle Klarstellung in § 1 Nr. 17 tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2006 in Kraft, da die Regelung, auf die hier verwiesen wird, ebenfalls zu diesem Zeitpunkt geändert wurde.

Zu d.

Die Änderung bei der Höchstaltersgrenze für

## Anlage 2

Waisenrenten in § 1 Nr. 8 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft, da die insoweit maßgebende steuerrechtliche Regelung ebenfalls zu diesem Zeitpunkt geändert wurde.

Zu e.

Die Ergänzung des Gerichtsstandes in § 1 Nr. 1, 4b und 11 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft. Dies gilt entsprechend für die Änderung der Begrifflichkeit bei der Überschussbeteiligung in der Freiwilligen Versicherung in § 1 Nr. 14.